Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Weimar

*Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 151), erlässt die Stadt Weimar als Ordnungsbehörde folgende Verordnung in der Fassung der 1. Änderung vom 21.08.2026. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

Gliederung

I. Abschnitt
Zweckbestimmung, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen

II. Abschnitt
Verbot von Verunreinigungen, Wildes Zelten und Übernachten

§ 4 Verunreinigungen
§ 5 Abfallbehälter und Bereitstellung Sperrmüll
§ 6 Wildes Zelten und Übernachten

III. Abschnitt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen
§ 8 Leitungen
§ 9 Gefahrenabwehr an Gebäuden
§ 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

IV. Abschnitt
Einzelregelungen

§ 11 Allgemeine Verhaltenspflichten
§ 12 Ruhestörender Lärm

§ 13 Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln
§ 14 Betteln
§ 15 Offene Feuer im Freien
§ 16 Abbrennen von Feuerwerkskörpern
§ 17 Tierhaltung
§ 18 Bekämpfung verwilderter Tauben, Fütterungsverbot für Wassergeflügel
§ 19 Plakatieren, Werbeanschläge und Werbeschriften
§ 20 Anpflanzungen

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21 Ausnahmen
§ 22 Ordnungswidrigkeiten
§ 23 Geltungsdauer
§ 24 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Zweckbestimmungen, Geltungszweck, Begriffbestimmungen

§ 1
Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Weimar.

§ 2
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Weimar, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienende Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen,

Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltebuchten, Parkplätze,
2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung,
4. die Straßenbeleuchtung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

1. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
2. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen,
3. die öffentlichen Toilettenanlagen,
4. Sammelplätze für Wertstofferfassung.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 sind gärtnerisch gestaltete bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe,
2. Spielplätze und Sportflächen und
3. Badeanstalten.

(5) Freizeit- und sportliche Fortbewegungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Geräte, die zur Ortsveränderung benutzt werden, insbesondere Skateboards, Inline-Skates, Trailer, BMX-Fahrräder, Kickboards.

II. Abschnitt
Verbot von Verunreinigungen, Wildes Zelten und Übernachten

§ 4
Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

1. öffentliche Gebäude, Straßen, sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bepflanzungen, Abfallbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,

2. im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Anlagen oder auf anderen Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen oder einen Ölwechsel vorzunehmen,
   (1)
3. Abwasser auf öffentliche Flächen und in Entwässerungsanlagen einzuleiten, einzubringen oder diesen zuzuleiten. Dies gilt auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel und Beton, oder ähnliche Materialien.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5
Abfallbehälter und Bereitstellung Sperrmüll

(1) Abfallbehälter an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Es ist nicht gestattet Abfälle darauf oder daneben abzulegen. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten. Gleichfalls wird die zweckwidrige Nutzung der aufgestellten Hundetoiletten untersagt.

(2) Abfallbehälter dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Hiervon ausgenommen ist die Entnahme von Pfandgegenständen.

(3) Bei der Entsorgung von Sperrmüll an den gesondert vereinbarten Terminen (Eigenbetrieb Kommunalservice Weimar), sind die Gegenstände gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel oder Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Bepflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Abfallsatzung der Stadt Weimar in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Wildes Zelten und Übernachten

Das Zelten oder Übernachten ist auf Straßen und in öffentlichen Anlagen untersagt, soweit keine Ausnahmeregelung besteht.

III. Abschnitt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

§ 7
Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer, einschließlich Spritz- und Kunsteisflächen, dürfen nur bei entsprechender Freigabe durch die Stadtverwaltung Weimar betreten und befahren werden.

§ 8
Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9
Gefahrenabwehr an Gebäuden

(1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für losgelöste Ziegel, Putzbestandteile und ähnliche Bauelemente.

§ 10
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen, wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Daten-, Telekommunikations- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

IV. Abschnitt
Einzelregelungen

§ 11
Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Insbesondere ist auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen untersagt:

1. der Aufenthalt von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an demselben Ort fortdauernd ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert werden,
2. das Herumgrölen und das Anpöbeln von Passanten,
3. das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum,
4. der Konsum von Betäubungsmitteln.

§ 12
Ruhestörender Lärm

(1) Während der Mittags- und Abendruhe sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe Unbeteiligter stören. Das gilt insbesondere für den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten im Freien (beispielsweise Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen). Für Geräte und Maschinen i.S.d. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(2) Die Mittagsruhe gilt an Samstagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr, die Abendruhe an Werktagen von 20.00 bis 22.00 Uhr. Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(4) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben und gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(5) Der Aufenthalt auf den Spielplätzen und Sportflächen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, jedoch bis maximal 22 Uhr, erlaubt, soweit nicht durch eine angeordnete Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist. Jeder hat sich entsprechend der Regelungen für die jeweiligen Plätze zu verhalten.

§ 13
Benutzung von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln

Das Benutzen von Freizeit- und sportlichen Fortbewegungsmitteln zur Ausführung von Kunststücken (Sprünge und Ähnliches) ist am Theaterplatz, in der Schillerstraße und Neugasse sowie an den dazugehörigen Bauwerken, Denkmälern und Sitzgelegenheiten, Treppenstufen, Podesten usw. verboten.

§ 14
Betteln

(1) Auf Straßen und in Anlagen ist es verboten, aktiv zu betteln.

(2) Aktives Betteln ist insbesondere dann gegeben, wenn dies:

1. durch Ansprechen, Festhalten, Nachlaufen oder Verfolgen von Personen,
2. in den Weg stellen,
3. Verengen von Zugängen oder Errichten von Hindernissen,
4. durch Einsetzen von Tieren,
5. durch Minderjährige oder mit Minderjährigen,
6. durch Vortäuschung körperlicher Gebrechen,
7. durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen

oder in sonstiger organisierter, aggressiver, aufdringlicher, beeinträchtigender, behindernder wie auch störender Art und Weise erfolgt.

§ 15
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist ohne die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 nicht erlaubt.

(2) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder -besitzers.

(3) Jedes mit Ausnahmegenehmigung zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut so abzulöschen, dass ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist.

(4) Offene Feuer im Freien sind so zu errichten, dass weder eine Gefahr, noch erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit entstehen. Eine Festlegung konkreter Abstände erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen sowie der Größe des Feuers in der Ausnahmegenehmigung nach § 21.

§ 16
Abbrennen von Feuerwerkskörpern

(1) Mit Ausnahme des Abbrennens von Silvesterfeuerwerk (Feuerwerkskörper der Kategorie II) am 31. Dezember und am 1. Januar eines Jahres, sind Feuerwerke der Kategorie II bis IV grundsätzlich unzulässig.

(2) Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) in Erfurt kann auf Antrag eine Genehmigung zum Abbrennen von Feuerwerken der Kategorie II bis IV aus besonderem Anlass erteilen.

§ 17
Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt laufen und in öffentlichen Brunnen, Teichanlagen oder Wasserbecken baden zu lassen.

(3) Es ist untersagt Hunde auf Spielplätzen und Sportflächen (ausgenommen Hundesportflächen) mitzuführen. Hiervon ausgenommen sind Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes, Assistenz- und Therapiehunde.

(4) In öffentlichen Grün- und Parkanlagen, auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Eine Leinenpflicht nach anderen Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Leinenpflicht nach Abs. 4 gilt nicht auf städtischen Hundeauslaufflächen oder Hundefreilaufflächen, wenn diese als solche gekennzeichnet sind. Jeder hat sich entsprechend der Regelungen für diese Flächen zu verhalten.

(6) Durch Kot von Haus- und Nutztieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 18
Bekämpfung verwilderter Tauben, Fütterungsverbot für Wassergeflügel

(1) Das Füttern verwilderter Tauben ist untersagt.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Taubenschläge, die nach dem sogenannten „Augsburger Modell" betreut werden und bei der Stadt Weimar registriert sind.

(4) Das Füttern von Wassergeflügel an stehenden Gewässern, insbesondere an Teichen und Weihern, ist untersagt. Befindet sich an den entsprechenden Gewässern eine von der Stadt Weimar aufgestellte und betreute Futterentnahmestelle, so bildet die Fütterung mit dem daraus entnommenen Futter eine Ausnahme.

§ 19
Plakatieren, Werbeanschläge und Werbeschriften

(1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Stadt Weimar zugelassen ist. Das Anbringen von Anschlägen insbesondere an Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Einfriedungen, Zäunen sowie an Bäumen ist verboten. Es bedarf für das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeanschlägen grundsätzlich einer Genehmigung.

(2) Von Absatz 1 ausgenommen sind Anschläge (Plakate, Zettel, Tafeln) von den zu Wahlen zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten. Diese dürfen sechs Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden, sofern keine straßenverkehrsrechtlichen oder besonderen öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach der Wahl zu entfernen.

(3) Auf den Straßen ist das Ablegen von Werbematerial nicht gestattet. Das Aufbringen von Farb- und Kreidespray o.ä. Materialien auf öffentlichen Straßen und Wegen für Werbung ist ohne die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 nicht erlaubt.

(4) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:

1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen, abzulegen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
2. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten.

(5) Derjenige, der für die Verteilung von Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte und Flugblätter oder sonstige Werbemittel) nach Absatz 3 und 4 verantwortlich ist, ist gleichzeitig verpflichtet, eine damit im Zusammenhang stehende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln.

(6) Wer entgegen dem Verbot nach Absatz 1, 3 und 4 plakatiert, verteilt, wirbt oder anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. denjenigen, in dessen Namen oder Auftrag die Tätigkeiten ausgeführt werden.

§ 20
Anpflanzungen

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Barrierefreiheit, die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

(2) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m von Anpflanzungen im Sinne von Absatz 1 freigehalten werden.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21
Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Weimar Ausnahmen von Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 öffentliche Gebäude, Straßen, sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt oder entfernt,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Anlagen oder auf anderen Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt oder einen Ölwechsel durchführt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abwasser auf die öffentlichen Verkehrsflächen und in die Entwässerungsanlagen zur Straßenentwässerung (Straßeneinläufe) einleitet, einbringt oder diesen zuleitet,
4. § 5 Abs. 1 Abfallbehälter oder Hundetoiletten zweckwidrig benutzt,
5. § 5 Abs. 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände, außer Pfandgegenstände, daraus entnimmt oder verstreut,
6. § 5 Abs. 3 Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt,
7. § 6 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
8. § 7 nicht freigegebene Eisflächen, einschließlich Spritz- und Kunsteisflächen betritt oder befährt,
9. § 8 Straßen und öffentliche Anlagen ohne Berechtigung mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt,
10. § 9 Abs. 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
11. § 9 Abs. 2 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
12. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,
13. § 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 sich in Personengruppen aufhält, die sich fortdauernd an demselben Ort ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindern,
14. § 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 durch Herumgrölen und Anpöbeln von Passanten stört,
15. § 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 die Notdurft im öffentlichen Raum verrichtet,

16. § 12 Abs. 1 während der Mittags- und Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
17. § 12 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer solchen Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
18. § 12 Abs. 5 Spielplätze und Sportflächen außerhalb der genannten Benutzungszeiten benutzt oder sich nicht entsprechend der Regelungen für die jeweiligen Plätze verhält,
19. § 13 Freizeit- und sportliche Fortbewegungsmittel (i.S.d. § 3 Abs. 5) zur Ausführung von Kunststücken an den genannten Orten einschließlich der dazugehörigen Bauwerke, Denkmäler und Sitzgelegenheiten, Treppenstufen, Podeste usw. benutzt,
20. § 14 Abs. 1 auf Straßen oder in Anlagen aktiv bettelt,
21. § 15 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält,
22. § 15 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle das Feuer und die Glut nicht ablöscht,
23. § 17 Abs. 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder baden lässt,
24. § 17 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt,
25. § 17 Abs. 4 Hunde in den genannten Bereichen nicht an der Leine führt,
26. § 17 Abs. 5 Hundeauslaufflächen oder Hundefreilaufflächen entgegen der Regelungen benutzt oder sich auf diesen Flächen entgegen der Regelungen verhält
27. § 17 Abs. 6 Verunreinigungen durch Haus- und Nutztiere nicht sofort beseitigt,
28. § 18 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert,
29. § 18 Abs. 4 Wassergeflügel an stehenden Gewässern füttert,
30. § 19 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Genehmigung anbringt, insbesondere Werbeanschläge an Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen, Einfriedungen, Zäunen oder Bäumen anbringt,
31. § 19 Abs. 2 Satz 3 die Anschläge nicht innerhalb einer Woche nach der Wahl entfernt,
32. § 19 Abs. 3 Werbematerial auf Straßen ablegt oder Farb-, Kreidespray o.ä. Materialien für Werbung auf öffentlichen Straßen und Wegen ohne Ausnahmegenehmigung aufbringt,
33. § 19 Abs. 4 Werbung betreibt oder Waren oder Leistungen durch Ausschellen und Anrufen anbietet,
34. § 19 Abs. 5 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial nicht wieder einsammelt,
35. § 19 Abs. 6 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
36. § 20 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Barrierefreiheit, die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt,
37. § 20 Abs. 2 den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m von Anpflanzungen im Sinne von § 20 Abs. 1 freihält.

(2) Die Bußgeldvorschriften nach Absatz 1 Nr. 30 bis 33 sind auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt entgegen § 19 zu handeln, in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen diese Verbote verstößt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Weimar (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 23
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung in Form der ersten Änderung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

§ 25
Außerkraftteten

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.02.2009, veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 4/2009 vom 01. März 2009, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10.10.2002 (Bettelverordnung), veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 21/2002 vom 27.Oktober 2002, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Weimar, den 21.08.2026

Ordnungsbehördliche VO zur Abwehr von Gefahren und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, *Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 09/2026 vom 30.09.2026, S. 11*

Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Veröffentlichung
1. Korrektur redaktioneller Fehler		• Streichung „am Stéphane-Hessel-Platz“ im § 13	Rathauskurier Nr. 14/2021 vom 22.12.2021, S. 12
2. Änderungsverordnung		• § 17: Einfügung eines neuen Absatzes 5 zur Leinenpflicht auf städtischen Hundeauslaufflächen oder Hundefreilaufflächen; bisheriger Absatz 5 wird Absatz 6	Rathauskurier Nr. 09/2026 vom 30.09.2026, S. 11

		• § 22 Abs.1: Ergänzung einer neuen Nr. 26 zum Verhalten auf Hundeauslaufflächen oder Hundefreilaufflächen • §22 Abs.1: Anpassung der Nummerierung (bisherige Nrn. 26-36 werden Nrn.27-37), sowie der Verweis auf § 17 zur Änderung von Absatz 5 in Absatz 6	Rathauskurier Nr. 09/2026 vom 30.09.2026, S. 11 Rathauskurier Nr. 09/2026 vom 30.09.2026, S. 11